

Justiz auch jetzt noch bemüht, die Zahl der bis zur Hauptverhandlung gelangenden Strafsachen nicht wesentlich anwachsen zu lassen. Zu ihrer Taktik gehört überhaupt das Bestreben, nicht allzuviel Funktionäre demokratischer Organisationen zu längeren Freiheitsstrafen zu verurteilen, um der Öffentlichkeit — vor allem auch den Forderungen nach einer Amnestie — gegenüber mit dem Argument aufzuwarten, daß die Zahl der politisch Inhaftierten gering sei und daher von Willkürmethoden keine Rede sein könne. Solche Erklärungen sind darauf berechnet, die Öffentlichkeit darüber hinwegzutäuschen, daß die Justiz ihre Unterdrückungsfunktion nicht nur in öffentlichen Strafprozessen, sondern mit einer Vielzahl anderweitiger Einschüchterungsmaßnahmen ausübt.

Im Vordergrund der zumeist in aller Heimlichkeit praktizierten Einschüchterungsmethoden steht die *Einleitung von Ermittlungsverfahren* durch die zuständige Staatsanwaltschaft. So wurden in jüngerer Zeit Ermittlungsverfahren gegen Sportfunktionäre eingeleitet, um die Kontakte zur Deutschen Demokratischen Republik nach Möglichkeit zu unterbinden. Glauben die Justizorgane, dieses Ziel in ihrem Bereich erreicht zu haben, werden die durch nichts begründeten Verfahren wieder eingestellt. Die noch tätigen demokratischen Organisationen werden auf die gleiche Weise in ihrer Arbeit behindert. Bekanntlich ist ein Ermittlungsverfahren mit der Vornahme von Haussuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und dergleichen verbunden. Solche Maßnahmen werden offensichtlich als Mittel zur Einschüchterung der Betroffenen betrachtet. Zum anderen werden die Ermittlungsverfahren — auch wenn es aus subjektiven Gründen zu ihrer Einstellung kommt — benutzt, um die „objektive Gefährlichkeit“ der (betroffenen Organisation festzustellen. Noch gibt es einige Verwaltungsgerichte, die die behördlichen Organisationsverbote nicht ohne weiteres sanktionieren. Daher wird der vorgenannte Umweg über die Strafjustiz eingeschlagen. Sie bejaht den angeblich gefährlichen Charakter der Organisation — dazu gehört jetzt auch der Demokratische Kulturbund — und liefert durch diese Entscheidung die Grundlage für polizeiliche Übergriffe, für die Einziehung der von dieser Organisation herausgegebenen Schriften usw.

Oftmals sind die Ermittlungsverfahren mit der *Verhängung längerer Untersuchungshaft* verbunden. Eine am 11. Dezember 1957 veröffentlichte Übersicht des Zentralrats zum Schutz demokratischer Rechte weist aus, daß die Untersuchungshaftzeiten in vielen Fällen die als üblich angesehene Grenze von sechs Monaten bei weitem überschreiten⁷. Auch das ist eine Methode zur zeitweiligen Ausschaltung politischer Funktionäre. Die konsequente Opposition gegen die NATO-Kriegspolitik soll unterdrückt werden, und dazu ist jedes Mittel recht. Den Vertretern der umfassenden Gesinnungsverfolgung scheint es aus diesem Grund auch höchst gleichgültig zu sein, daß es in einer großen Anzahl von Fällen zur Verhängung von Untersuchungshaft kam, obwohl die Verfahren später als völlig und zu offensichtlich unbegründet eingestellt wurden.

Ein weiteres Mittel im Rahmen der Taktik, Arbeiterfunktionäre vom Kampf um die Erhaltung des Friedens und der demokratischen Rechte der arbeitenden Menschen zurückzuhalten, ist die *Festsetzung hoher Haft- und Gerichtskosten*. Ihre Einziehung ist darauf berechnet, den Betroffenen für lange Zeit zu belasten. Während der Einziehung der Kosten bei kriminellen Tätern nach der Haftentlassung „mangels Masse“ meist nicht durchführbar ist, werden die Opfer der politischen Gesinnungsverfolgung auf Jahre hinaus finanziell schwer belastet. Sie üben einen ordentlichen Beruf aus und können deshalb zur Leistung gezwungen werden. Nicht selten gefährden die monatlichen Ratenzahlungen die Existenz des Betroffenen. Dazu gehören z. B. die vom Bundesgerichtshof verurteilten Funktionäre der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft Georg Gampfer und Otto Schorlepp, die je über 2300 DM für Haft- und Gerichtskosten hufbringen müssen.

^v Auf eine Vielzahl solcher Fälle wies der Zentralrat bereits in einer „Zusammenstellung über das Ausmaß der politischen Strafverfahren in der Bundesrepublik“ hin, die dem Bundestag Ende 1956 überreicht wurde.

Eine in ihren Auswirkungen ähnliche, getarnte Knebelungsmethode ist die gerichtlich verfügte *Einziehung der Gehälter für frühere hauptamtliche Tätigkeit* in einer demokratischen Organisation. Bei einer Verurteilung wegen angeblicher Staatsgefährdung im Sinne der §§ 88 ff. StGB wenden die Gerichte — und zwar jetzt in stärkerem Maße — die Vorschrift des § 98 Abs. 2 StGB an. § 98 StGB bezieht sich auf die für den Hochverratsabschnitt getroffene Einziehungsregelung des § 86 StGB, Absatz 3 dieser Bestimmung besagt, daß das für die strafbare Handlung empfangene „Entgelt“ einzuziehen ist. — Um nun die verurteilten Arbeiterfunktionäre für die Zukunft noch umfassender materiell zu schädigen, dehnen die Gerichte die Vorschrift vielfach auf die Gehälter für die frühere hauptamtliche Tätigkeit aus. Im Durchschnitt handelt es sich dabei um monatliche Summen von 250 DM, die für zwei bis drei Jahre der Einziehung unterliegen. In welchem Maße der Existenzaufbau der betroffenen, meist jungen Menschen für lange Zeit illusorisch gemacht wird, zeigen folgende Beispiele. Dem vom Landgericht Düsseldorf am 2. Juli 1957 (1 StE 3/56 — 1 BJs 40/55) u. a. auch wegen seiner Teilnahme am schleswig-holsteinischen Metallarbeiterstreik verurteilten Hamburger Studenten Jürgen Barmum wurden 4800 DM auferlegt. Der Arbeiterfunktionär Alfons Clemens, am 13. August 1957 durch das Landgericht Lüneburg (2 KLS 7/56) verurteilt, muß 15 345 DM leisten. Das gleiche Gericht sprach im Urteil vom 19. Oktober 1956 gegen Willi Idler (2 KMs 17/55), einen aufrechten Vertreter der Interessen der arbeitenden Menschen, die Einziehung von 15 294 DM aus. Gerd Deumlich wurden vom Landgericht Dortmund (31 Js 1540/55) 11 000 DM auferlegt usw. usf.

Hier handelt es sich schon von der rein formalen Seite her um einen eklatanten Mißbrauch des Gesetzes. Rein begrifflich ist ein Entgelt im Sinne des § 86 Abs. 3 StGB nur dann einziehbar, wenn es zum Zeitpunkt der Verurteilung noch vorhanden ist und daher eingezogen werden kann. Dies ist auch die Ansicht der bekanntesten Kommentare zum westdeutschen Strafgesetzbuch. Bundesrichter Jagusch führt z. B. im „Leipziger Kommentar“ aus: „Ist die Sache inzwischen verwertet, so tritt der dafür erlangte Vermögenswert (Geld oder andere Sachen) an ihre Stelle und kann seinerseits eingezogen werden“⁸. Das trifft jedoch bei den wegen angeblich hochverräterischer oder staatsgefährdender Tätigkeit verurteilten Arbeiterfunktionären nicht zu; denn das „Entgelt“ oder ein entsprechender Vermögenswert ist nicht mehr vorhanden, weil mit den Gehältern der Lebensunterhalt der Familie bestritten wurde.

Zur Verschleierung der ansteigenden Welle politischer Gesinnungsverfolgungen wird neuerdings zu einer noch raffinierteren und besonders hinterhältigen Methode gegriffen: zur *Einleitung von Meineidsverfahren* gegen frühere politisch verurteilte und in gegenwärtig laufenden politischen Strafprozessen als Zeugen geladene Funktionäre oder Mitglieder demokratischer Vereinigungen. Frühere Verurteilte aus dem bezeichneten Personenkreis werden von den Gerichten, darunter z. B. die politische Sonderkammer Stuttgart, als Zeugen gegen ihre Kollegen und politischen Freunde, mit denen sie zusammengearbeitet haben, vernommen. Diese Methode ist kennzeichnend für den menschlichkeitsfeindlichen Charakter dieser Justiz; denn diese Zeugen werden u. U. in einen tiefen Gewissenskonflikt gestürzt. Zugleich wird versucht, ihnen wegen ihrer ungebrochenen fortschrittlichen Einstellung einen neuen Schlag zu versetzen. Verweigern sie die Aussage, so droht ihnen Beugehaft bis zu sechs Monaten. Halten sie jedoch bei ihrer Aussage die frühere Einlassung als Angeklagter aufrecht, dann müssen sie mit einem Verfahren wegen uneidlich falscher Aussage rechnen. Einige Gerichte haben diese Zeugen unter Durchbrechung des § 60 Abs. 3 StPO sogar vereidigt. Die Folge bestand dann in Meineidsverfahren!

Schließlich sei auf einen letzten Umstand hingewiesen, der auf eine neue Hochkonjunktur in der politischen Justiz der Bundesrepublik hindeutet: die *Zunahme der Strafverfahren wegen Fortsetzung der*

⁸ Leipziger Kommentar zum StGB, 8. neubearbeitete Auflage 1956, Anm. 5 zu § 86.